

NACHRICHTEN.

72. Die „Kirchengeschichtlichen Studien, Hermann Reuter zum 70. Geburtstag [30. Aug. 1887] gewidmet“ (Leipzig, J. C. Hinrichs, 1888, VIII u. 351 S. in gr. 8) werden eröffnet durch eine ebenso gelehrte und minutiöse wie sicher geführte Untersuchung Friedr. Loofs' über „Die Handschriften der lateinischen Übersetzung des Irenaeus und ihre Kapiteleinteilung“ (S. 1—93). Loofs kommt zu dem Ergebnis, daß der lateinische Irenaeus uns so gut überliefert ist, wie wenige alte Schriftsteller. „Denn B, der verlorene Archetypus aller unserer Handschriften, scheint noch aus den Zeiten der alten Kirche zu stammen, und die beiden Handschriftenfamilien, die uns vorliegen, reichen durch ihre Archetypi in die Karolingerzeit, bzw. noch weiter zurück.“ — Karl Mirbt in Göttingen behandelt „Die Absetzung Heinrich's IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit“ (S. 95—144). Paul Tschackert entwirft mit Hilfe neuer archivalischer Quellen ein Charakterbild des „Georg v. Polentz, Bischof von Samland“ (S. 145—194). Ein paar ungedruckte Briefe des Bischofs sind angehängt. — „Beiträge zur Reformationsgeschichte“, und zwar vier verschiedene, hat auch Th. Kolde geliefert (S. 195 bis 263): 1) Wie wurde Cochleus zum Gegner Luther's?“ (Zu beantworten versucht mit Hilfe eines bisher unbekanntes Briefes des Cochleus an Capito, d. Frankfurt a. M., den 29. Januar 1521). 2) „Das zweite

Breve Adrian's an Friedrich den Weisen vom Jahre 1522“; die Echtheit desselben wird mit neuen Gründen bestritten (S. 210—227 sind hier sechs Stücke aus der Korrespondenz des Hans v. d. Planitz abgedruckt — eine Publikation, welche, an sich erwünscht, es lebhaft bedauern läßt, daß Ernst Wülcker in Weimar seine Absicht, uns die vollständige Planitz-Korrespondenz mitzuteilen, noch immer nicht ausführen kann). 3) „Zum Prozeß des Johann Denk und der ‚drei gottlosen Maler‘ von Nürnberg“. Hier wird zum erstenmal das vollständige diesen Prozeß betreffende Material aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg mitgeteilt, darunter auch das Glaubensbekenntnis Denk's (Januar 1525) und das Gutachten der Nürnberger Prediger darüber. 4) „Nürnberg und Luther vor dem Reichstag zu Augsburg 1530“. Auf Grund der hier S. 255—263 abgedruckten Aktenstücke aus dem Kreisarchiv zu Nürnberg wird nachgewiesen, wie es gekommen ist, daß Kurfürst Johann 1530 Luther auf der Koburg zurückgelassen hat; der Fürst hatte die Absicht, ihn insgeheim mit sich bis Nürnberg zu nehmen und hier unter dem sicheren Gewähr der Stadt zu lassen; doch scheiterte dies an dem Kleinmut Nürnbergs, welches sich der Gefahr, den Ächter in seinen Mauern zu dulden und sicher zu geleiten, nicht auszusetzen wagte. — Mit der Vorgeschichte des Augsburger Reichstages beschäftigt sich auch mein Aufsatz: „Die Torgauer Artikel. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Augsburgischen Konfession“ (S. 265 bis 320). Ich suche die noch mehr durch das Ungeschick der Forscher als durch in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten verwickelte Frage durch den Nachweis zu lösen, daß von den sechs Aufsätzen (A—F), welche Förstemann 1833 für die „Torgauer Artikel“ erklärte, nur der erste in Betracht kommt, alle anderen auszuschneiden sind (auch E, das noch jüngst wieder in dieser Zeitschrift [s. ob. S. 70 ff.] als T. A. verteidigt ist). Beiläufig zeige ich, daß man unter den Torgauer Artikeln auch die Schwabacher nicht mitverstehen darf. Doch haben letztere damals eine bisher unbekannte Verwendung gefunden, indem der Kurfürst An-

fang Mai 1530 eine Überarbeitung derselben dem Kaiser zu Innsbruck als sein Glaubensbekenntnis übergeben liefs (was wir aus einer noch ungedruckten Depesche Campeggi's erfahren; s. darüber den Anhang S. 312 ff.). — Eine Beigabe von Dr. phil. August Reuter: „Zu dem Augustinischen Fragment de arte rhetorica“ (S. 321 bis 351) untersucht die Quellen, aus denen der spätere doctor ecclesiae „als bescheidener magister rhetorices“, der nur Überliefertes zu überliefern hatte, geschöpft hat.

Th. Brieger.

73. Von Hinschius' Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland ist nun auch das erste Heft von Band IV, 2 erschienen. Es behandelt die Regelung und Leitung der Erziehung und Ausbildung des Klerus sowie das rechtliche Verhältnis der Kirche zu den Bildungsanstalten für die Laien.

74. Zur Geschichte der Regeln der drei grossen Ritterorden sind verschiedene Arbeiten erschienen. Im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, 666—695 hat Knöpfler die Ordensregel der Tempelherren abgedruckt nach einer Münchener bisher unbeachtet gebliebenen Handschrift, welche den lateinischen Text der sogen. trecensischen Regel korrekter bietet als die vier bisher bekannten und von Curçon, *La règle des Templiers*, Paris 1886, publ. pour la société de l'histoire de France (mir bisher unzugänglich) für seine Edition benutzten Handschriften¹. Die Handschrift enthält zugleich Beschlüsse eines nicht näher zu bestimmenden Kapitels sowie ein Verzeichnis der Fest- und Fasttage des Ordens.

Über die Statuten des Johanniterordens veröffentlicht Delaville Le Roulx eine Abhandlung in der *Bibliothèque de l'école des chartes*, T. XLVIII, p. 341—356,

1) Das neu angekündigte Buch von Schottmüller über den Untergang des Templerordens ist mir bis jetzt noch nicht zugekommen.

welche unter Nachweis eines bedeutenden gedruckten und handschriftlichen Materials die verschiedenen Sammlungen von Generalkapitelsbeschlüssen des Ordens kurz in ihrer Reihenfolge erwähnt.

Die ältesten Statuten des Deutschordens endlich hat Perlbach in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“, S. 337—366, untersucht. Auf Grund einer beträchtlichen Zahl von Handschriften untersucht er die Abweichungen der lateinischen, altfranzösischen und der in verschiedenen Dialekten vorhandenen deutschen Redaktionen und kommt zu dem Schluss, daß für alle vier Teile, Prolog, Regel, Gewohnheiten und Gesetze (von diesen nur drei Abschnitte sicher) die lateinische Rezension als ursprünglich anzusehen ist, ein Ergebnis, das bei den beträchtlichen Unterschieden der einzelnen Überlieferungen wichtig ist. — Inbezug auf die Quellen der Statuten weist er nach, daß nicht nur, wie man bisher wußte, die Regel der Augustinerchorherren und Templer, letztere sehr stark, benutzt sei, sondern daß auch in den „Gesetzen“ reichliche Entlehnungen aus den Statuten des Predigerordens vorliegen. Im weiteren Verlauf wird dann das Alter der einzelnen Abschnitte der Statuten ermittelt. Neue Regel (umgearbeitet wahrscheinlich durch Kardinal Wilhelm von Sabina) um 1245; die Gewohnheiten in ihrer jetzigen Gestalt etwas früher; die einzelnen Gesetze zu verschiedenen Zeiten, die Zusammenstellung um 1245; die Vereinigung aller Abteilungen 1264.

75. In dem Bericht über eine ihm gewordene wissenschaftliche Sendung nach Italien (*Études sur quelques mss. des bibliothèques d'Italie concernant l'inquisition et les croyances hérétiques du XII^e au XVII^e siècle.* Paris 1887) giebt Ch. Molinier wertvolle Mitteilungen über einige Handschriften zur Geschichte der Häresieen und der Inquisition. Unter den drei Abteilungen: 1) Handschriften mit Darstellung der Sekten des 12.—14. Jahrhunderts. 2) Handschriften, welche das Prozeßverfahren gegen die Ketzer schildern (Handbücher

des Rechts und der Praxis der Inquisition). 3) Handschriften, enthaltend Verhöre über Ketzer — ist die bedeutsamste die mittlere, insofern als sie ganz neues Licht auf die Vorgeschichte der großen Handbücher für die inquisitoriale Praxis eines Bernardus Guidonis, Eymerich u. a. wirft und Abhandlungen aufdeckt, die unmittelbar die Quellen für die letzteren abgegeben haben. Im Anhang wird eine Anzahl Stücke aus den betr. Handschriften mitgeteilt, welche teils für die Entwicklung des Prozeßverfahrens, teils für die Geschichte der drei großen Sekten, Katharer, Waldenser und Brüder des freien Geistes von Belang sind.

76. Im Ateneo Veneto 1886/87 hat Felice Tocco Auszüge aus *Un codice della Marciana di Venezia sulla quistione della povertà* gegeben. Dieselben führen in die Verhandlungen ein, welche durch Johann XXII. in Sachen der Armut Christi zur Vorbereitung seiner Bulle *Cum inter* (12. November 1323) veranlaßt worden sind und geben die Gutachten einer großen Anzahl von Kardinälen, Bischöfen und Theologen. Abgesehen von der Möglichkeit, die Stellung der einzelnen Kardinäle in der Frage, sowie die Namen der um weitere Gutachten angegangenen kirchlichen Celebritäten zu bestimmen, bieten dieselben, soviel ich sah, nichts Historisch-beachtenswertes; am ehesten noch etwa das Gutachten des KB. von Tuskulum Berengar, welches auch die Zeit seiner Abfassung und damit die der übrigen bestimmen läßt (zwischen 8. Dezember 1322 und Ostern 1323). Sie sind nur geeignet noch mehr die Unsumme von Arbeit und Fleiß zu bedauern, die an eine solche Fragestellung verschwendet werden mußte.

77. F. W. E. Roth, *Zur Bibliographie der h. Hildegardis, Meisterin des Klosters Rupertsburg bei Bingen O. S. B.* (Quartalbl. des hist. Vereins für das Großherzogt. Hessen [1886], S. 221—233; [1887], S. 78—88) giebt reichliche Nachweise von gedrucktem und handschriftlichem Material für einen künftigen Biographen jener Heiligen, welche beträchtliche Ergänzungen zu denjenigen

v. d. Lindes bieten. — In derselben Zeitschrift 1887 S. 18—26 bespricht Roth die Codices der Scivias dieser Heiligen in Heidelberg, Wiesbaden und Rom in ihrem Verhältnis zu einander und der Editio princeps 1513.

78. In den Sitzungsberichten der histor. Abteilung der kgl. bayer. Akademie 1887 II, 2, S. 317—361 veröffentlicht Preger eine Abhandlung unter dem Titel: „Die Zeit einiger Predigten Tauler's“. In überzeugender Weise wird zunächst eine Predigt vom Kordulstag auf den 22. Oktober 1357, eine andere auf den Tag darauf angesetzt, aus der Gleichartigkeit mit ihnen eine Anzahl anderer Predigten in dieselbe Zeit, ein „Sendschreiben“ Tauler's (bei Jundt, *Les amis de Dieu*, p. 403 sqq.) ins Jahr 1356 verwiesen. Sodann wird wiederum überzeugend nachgewiesen — der durchschlagendste Grund stammt aus einer Angabe des großen Memorials der Strafsburger Johanniterbibliothek —, daß das von K. Schmidt öfters herausgegebene „Sendschreiben des großen Gottesfreundes vom Oberland“ aus dem Jahre 1356 Tauler vorgelegt, von ihm für eine wirkliche Offenbarung an einen Gottesfreund gehalten und in seinen Predigten aus dem Jahre 1357 benutzt worden sei. Wenn dann aber Preger aus dieser Thatsache einen „gewichtigen Grund“ ableitet, an die Existenz des Gottesfreundes zu glauben, da Tauler nicht der Mann gewesen sei, sich von Merswin hinters Licht führen zu lassen, so wird eine solche allgemeine Erwägung schwerlich geeignet sein, die Last von Beweisen zu erschüttern, welche für die Erdichtung aller jener Schriften des Gottesfreundes durch Merswin sprechen.

79. Von H. Finke sind weitere Beiträge zur Geschichte des Konstanzer Konzils erschienen. Nämlich einmal im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, 430 ff. über Dietrich Vrye und sein Werk „De consolatione ecclesiae“ sowie über den Adressaten des Pamphlets des Jean de Montreuil. Sodann aber in der neuen „Römischen Quartalschrift für christliche Altertums-

kunde und für Kirchengeschichte“ herausgegeben von De Waal I, 1, S. 46—79. „Zwei Tagebücher über das Konstanzer Konzil“. Hier hat er aus den Konzilsakten v. d. Hardt's tagebuchartige Notizen zusammengestellt, die sich auch in einer Wiener Handschrift besonders beisammen finden, und sie wohl mit Glück als die Reste des verlorenen Tagebuchs Dietrich's von Niem zu erweisen gesucht. Das zweite Tagebuch ist in zwei vatikanischen Handschriften erhalten und nach Finke vom Kardinal Wilhelm von Filastre geführt. Finke teilt einen Abschnitt desselben mit, der über das Konklave Martin's V. und die ersten Regierungshandlungen des neuen Papstes handelt. Der Bericht giebt zum erstenmal sichere Nachrichten sowohl über die Beschlußfassung inbetreff der Beteiligung der Nationen an der Wahl und das Verhältnis ihrer Stimmen zu denen der Kardinäle als auch über die Entwicklung der Abstimmung. Danach ist von allen Berichten, die man bisher über das erste Ergebnis des Skrutiniums hatte, nur einer, der der Wahrheit ziemlich nahe kommt, derjenige Zurita's¹. Die Einzelheiten der Konstruktion von Lenz sind damit hinfällig; insbesondere ergibt sich, daß von einer Kandidatur Ailli's keine Rede sein kann. Dagegen ist sicher, daß die englische Nation diejenige Kolonna's vertreten und offenbar auch veranlaßt hat: ihre sechs Stimmen fallen ihm geschlossen zu. Auch darin ist die Auffassung von Lenz offenbar im Recht, daß die Engländer ihrem Kandidaten dadurch den Sieg gegen die Romanen verschafft haben, daß sie durch Aufstellung eines Italieners nicht nur acht Kardinäle (es sind im ganzen 15 italienische!), sondern auch vier (?) Vertreter der italienischen Nation gewonnen haben. Endlich bestätigt das Tagebuch auch vollständig die Bedeutung, welche Lenz dem Bündnis von Canterbury zwischen Sig-

1) Die von Finke angeführten Worte S. 75 ad 1) sind ganz einfach, wenn man quod erant liest und hinter quatuor Komma, hinter habebant Doppelpunkt setzt. Auch sonst wäre zu wünschen, daß die fehlerhaften Lesarten nicht mit! versehen, sondern verbessert worden wären.

mund und Heinrich V. für die Wendung im Konzil zu-erkennt. Dagegen ist die Stellung der deutschen Nation unklar: sie scheint mehr, als dies Lenz angenommen¹, der Wahl Kolonna's entgegen gewesen zu sein. Sichere Angaben sind darüber nicht zu gewinnen, weil, wie schon eine einfache Addition der von dem Tagebuch angegebenen Stimmen für die einzelnen Bewerber ergibt, die Handschriften hier ganz bedeutende Fehler haben. Nur die Zahl der Kardinals- und der englischen Stimmen für Martin ist sicher. — Einen weiteren kleinen Beitrag zur Geschichte des Konzils (Dezemberanträge des Jahres 1414) s. von demselben Verfasser im Hist. Jahrb. VIII, 103—106.

80. In der Zeitschrift für Geschichte und Altertums-kunde Westfalens XLV, 103—181 erstattet Heinr. Finke Bericht über seine im Auftrag der Münsterischen Abteilung des Vereins für Geschichte Westfalens unternommenen Forschungen zur westfälischen Geschichte in Römischen Archiven und Bibliotheken. Aus den mannigfachen Notizen und Angaben hebe ich diejenigen über westfälische Schriftsteller des Mittelalters hervor, Hermann von Minden O. P. (über dessen Traktat vom Interdikt 1270); Hermann de Schildis O. Erem. S. Aug. gest. 1357, Hermann Galigäu, 14. Jahrhundert (bisher unbekannt; Verfasser einer Überarbeitung des *Rationale divinatorum*) und vor allem Dietrich von Niem. Die von Lenz in der bekannten Abhandlung erwiesene Autorschaft dieses Mannes an den drei Schriften „*De necessitate reformationis ecclesiae*“, „*De modis uniendi ac reformandi*“, „*De difficultate reformandi*“ bekommt hier für die erste Schrift eine urkundliche Stütze, welche bei dem Zusammenhang der drei auch den beiden andern zugute kommt. Zugleich ist die von Finke entdeckte Handschrift wesentlich vollständiger als die bisher allein bekannte Wiener: Finke teilt aus ihr einzelnes mit und verspricht Weiteres¹. —

1) Vgl. auch Finke's Mitteilung im Historischen Jahrbuch VIII, 284—286. Das Buch von Erler über Dietrich von Niem ist mir

Neues wird ferner mitgeteilt von und für Dietrich von Münster, erstem Vertreter der Kölner Universität in Konstanz, sowie Konrad von Soest (Zeit des Pisaner und Konstanzer Konzils). — Endlich S. 167 ein Bericht des Bischofs von Münster über den Stand seiner Diözese 1599.

81. In der Römischen Quartalschrift I, 4, S. 354—369 handelt H. Finke über Papst Gregor XII. und König Sigismund im Jahre 1414, indem er mit Hilfe einer von ihm aufgefundenen Handschrift die von v. d. Hardt mitgeteilte aber bisher undatierbare Erklärung des Papstes an den König auf Anfang des Jahres 1414 ansetzt und die Antwort (oder Bemerkungen) des Kardinals Simon Cramaud auf dieselbe zum erstenmal bekannt macht. Für die dürftige Geschichte des Verhältnisses zwischen Sigmund und Gregor ist damit manches gewonnen.

82. Ebendas. S. 370—378 veröffentlicht J. P. Schneider ein Aktenstück über das bisher unbekannte Kölner Provinzialkonzil vom 9. Oktober 1440, welches in Sachen der Neutralität zusammentrat, dessen Beschluß aber unsicher oder unbekannt ist.

83. Im Historischen Jahrbuch VIII, 629—665 stellt Übinger die Thätigkeit des Kardinallegaten Nikolaus Cusanus in Deutschland 1451/52 dar: er ergänzt aus handschriftlichen Quellen den Aufsatz Grube's über die Legationsreise des Nikolaus Cusanus in Norddeutschland und giebt nun auch ein Bild von der Thätigkeit desselben in Süd- und Westdeutschland. Hier ist auch ein Aufsatz von Sauer citiert, der in einem der jüngsten (mir nicht zugänglichen) Hefte der Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde Westfalens XXXI, 84—177 erschienen sei: Die ersten Jahre der münsterischen Stiftsfehde und die Stellung des Kardinals

bisher noch nicht zugekommen. Über Dietrich siehe auch die Nr. 79.

Nikolaus Cusanus zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation in Deutschland.

84. In den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, herausgegeben von K. Höhlbaum, Heft XIII, handelt Leonh. Korth über „Die ältesten Gutachten über die Brüderschaft des gemeinsamen Lebens“. Es werden veröffentlicht 1) das bisher nur dem Namen nach bekannte, dem Unternehmen der Brüder sehr günstige Gutachten Abt Arnolds von Dickeningen, 2. Dezember 1397 (auch Stücke aus einer anderen Schrift desselben Kanonisten, „Contra spoliantes monachos jure suo hereditario“). 2) Zwei Urkunden, durch welche Erzbischof Dietrich II. von Köln auf Grund von gelehrten (teilweise mitgeteilten) Gutachten die Niederlassung der Brüder in Köln bestätigt und in Schutz nimmt (1417 und 1422). In kurzer Abhandlung wird das Verhältnis dieser Urkunden zu anderen Gutachten durch Korth erörtert. — Im selben Zusammenhang steht die Abhandlung von H. Keufsen: „Der Dominikaner Matthäus Grabow und die Brüder des gemeinsamen Lebens“, ebd. Keufsen teilt hier aus den Verhandlungen über Grabow's Prozeß eine Anzahl Aktenstücke mit, welche über den Zusammenhang der bei v. d. Hardt veröffentlichten Stücke erst das richtige Licht verbreiten und die handelnden Personen des Prozesses richtiger erkennen lassen (Untersuchung nicht durch Ailli — dieser hat nur ein von ihm erforderetes Gutachten abgegeben — sondern durch zwei andere Kardinäle).

85. In demselben Heft giebt Leonh. Korth Mitteilungen über eine Handschrift des Kölner Archivs, welche die älteste deutsche (niederrheinische) Übersetzung der *Imitatio Christi* enthält. Aus der gerimten von Korth abgedruckten Einleitung des Übersetzers ergibt sich, daß dieser 1434 geschrieben und ohne Zweifel dem Kölner Brüderhaus auf der Weidenbach angehört hat¹.

1) Über diese Handschrift hat Dr. E. Fromm, aus dessen Feder

86. Von den Werken Wiclif's hat die englische Wiclifgesellschaft ferner herausgegeben Band VI: *De compositione hominis*, ein philosophisches Werk aus Wiclif's frühester Zeit, vermutlich aus seiner Oxforder Lehrzeit (ed. Beer) und Band VII: Erster Teil der Predigten (über sonntägliche Evangelien [ed. Loserth]). Dieselben stammen, wie Loserth nachweist, aus sehr verschiedenen Zeiten seines Lebens und reichen zum Teil bis in die Zeit seiner Oxforder Lehrthätigkeit zurück. Wiclif hat dieselben aber revidiert zum Gebrauch für seine armen Priester, also 1381/82. In der Einleitung¹ weist Loserth zugleich die Benutzung dieser Predigten durch Hus noch als weit ausgedehnter nach, als er dies in seinem Buch über Wiclif und Hus vermocht hatte.

87. Für die Verbreitung der Wiclifie in Böhmen hat Loserth neue Beweise (Urkunden und Traktate) gesammelt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XXV, 4, S. 329—346.

88. Im Historischen Taschenbuch, 6. Folge, VII, S. 235 bis 304 bringt H. Haupt einen Aufsatz über die „Husitische Propaganda in Deutschland“. Derselbe verfolgt diese Propaganda mit umfassender Quellenkenntnis in den einzelnen Gebieten des Reichs bis zur Niederwerfung des Taboritentums, sodann die auch nach der letzteren gebliebene selbständige Weiterentwicklung des „böhmischen Gifts“ in Deutschland während des 15. Jahrhunderts auf religiösem wie sozialem Boden, und endlich insbesondere das mit dem Husitentum verschmolzene Waldensertum sowie die Spuren einer Propaganda der Brüderunität im Reich.

89. In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins

das nächste Heft der „Zeitschrift“ eine Arbeit über den Gegenstand bringen wird, bereits in dem „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 14. Dezember 1886 berichtet.

Die Redaktion.

1) S. oben S. 523 ff.

N. F. II, 3 (1887), S. 303—312 handelt Al. Schulte über „Die Pfeiferbrüderschaft zu Riegel im Breisgau“, interessant für das Bestreben der Pfeifer die auf ihrem Stand lastenden kirchlichen Zensuren (Ausschluss vom Abendmahl) zu durchbrechen.

90. Als Fortsetzung der Arbeiten Ehrle's und Faucon's (s. Bd. VIII, S. 501, Nr. 87) ist erschienen E. Müntz und P. Fabre, *La bibliothèque du Vatican au XV. siècle. D'après des documents inédits. Contribution pour servir à l'histoire de l'humanisme.* Paris, Thorin, 1887. VIII et 386 p. (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome. fasc. 48.)

91. Die Redaktion der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst hat eine Anzahl Ergänzungshefte herausgegeben, von deren Inhalt ich nenne: II. Rheinisches Archiv. Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. 1. Der Niederrhein, Trier 1885, ein sehr reichhaltiges Verzeichnis mit Angabe des Aufbewahrungsorts der Handschriften, auch für kirchliche Geschichte sehr wertvoll. — III. L. Korth, *Liber privilegiorum majoris ecclesiae Coloniensis.* Das älteste Kartular des Kölner Domstifts. Trier 1886.

92. Von dem Werke Pastor's, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*, Bd. I, hat v. Druffel eine vernichtende Anzeige geliefert in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1887, S. 449—493.

Karl Müller.

93. Karl Müller's akademische Antrittsrede über „Die Grenze zwischen Altertum und Mittelalter in der Kirche“ ist in den Preussischen Jahrbüchern LX, 257—278 erschienen.

94. Eine eingehende Kritik von Georg Hüffer's „Der heilige Bernard von Clairvaux“ I. giebt Aug. v. Druffel in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1888, Nr. 1 (S. 1—26).

95. Von einem belangerichen Funde, der ihm im Vatikanischen Archiv geglückt ist, der Auffindung des bisher unbekanntes „Pactum Anagninum“ in einer gleichzeitigen Kopie, berichtet Dr. Paul Kehr in Wien im „Neuen Archiv“ XIII, 75—118: „Der Vertrag von Anagni im Jahre 1176“. Dem Abdruck des Vertrages schickt Kehr eine doppelte Untersuchung voraus, eine diplomatische und eine historische. Waren wir bisher darauf angewiesen, die Bestimmungen des Vertrages von Anagni, unter Zuhilfenahme weniger, noch dazu nicht widerspruchsloser Nachrichten der gleichzeitigen Quellen, aus der sogen. „Promissio legatorum“ von Anagni und aus dem „Pactum Venetum“ zu entnehmen, besonders aus letzterem Rückschlüsse zu machen auf das zu Anagni Vereinbarte (in scharfsinniger Weise hat Reuter, Alexander III., Bd. III, S. 245 ff. 728 ff. den Vertrag von Anagni „mit annähernder Wahrscheinlichkeit“ zu rekonstruieren unternommen, und seine divinatorische Kombination darf sich jetzt rühmen, im großen und ganzen das Richtige gefunden zu haben!), so sehen wir uns jetzt in der günstigen Lage, umgekehrt die Differenzen des Pactum Anagninum und des Pactum Venetum zu verwerten zur urkundlichen Feststellung der abweichenden politischen Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Präliminarabmachungen von Anagni und zur Zeit des Abschlusses des Friedens bestanden — bei der Dürftigkeit der Überlieferung ein ganz ungemainer Fortschritt. Kehr kommt zu dem Ergebnis, daß wir den Kaiser zu Venedig in einer ungleich vorteilhafteren Lage sehen: was er zu Anagni nicht hatte erreichen können, den Separatfrieden mit der Kurie, das setzt er zu Venedig durch, während die römische Kurie der zu Anagni errungenen Vorteile verlustig geht — die Folge ebenso sehr der selbstsüchtigen und kurzsichtigen Politik der Kurie zu Anagni, wie der überlegenen Staatskunst der kaiserlichen

Diplomaten, welche den Vertrag geschickt auszunutzen verstanden. Genug, „der Sieg der Kirche zu Anagni verwandelte sich in Venedig in eine Niederlage“. — Im Anhang giebt Kehr einen Abdruck des Pactum Venetum, welcher das Verhältniß desselben zu dem Vertrage von Anagni durch Anwendung verschiedener Schrift u. s. w. auch äußerlich anschaulich macht. Zugrunde gelegt ist hier die gleichzeitige Kopie des Vatikans, die Varianten der zweiten gleichzeitigen Kopie im Stifte Klosterneuburg werden in Noten gegeben; Kehr vermutet, daß erstere auf die für den Papst, letztere auf die für den Kaiser ausgestellte Ausfertigung zurückgeht.

96. Henry Charles Lea in Philadelphia veröffentlicht soeben den ersten Band eines umfassenden und auf ausgedehnten Quellenforschungen beruhenden Werkes: „A History of the Inquisition of the Middle Ages. In three Volumes. Vol. I. New York, Harper & Brothers, 1888“ (XIV und 583 S. in gr. 8). Die Darstellung stützt sich größtenteils auf ungedrucktes Material, welches namentlich französische und italienische Archive beigesteuert haben. Der vorliegende Band beschäftigt sich mit den Anfängen und der Organisation der Inquisition. Nach den einleitenden Kapiteln über die Kirche des 12. Jahrhunderts, die Häresie, insbesondere die Katharer, die Albigenserkriege, die Verfolgung der Ketzer seitens der Kirche, endlich die Bettelorden (Kap. I—VI), behandelt Lea in den Kap. VII—XIV die Begründung der Inquisition, ihre Organisation und besonders eingehend den Inquisitionsprozeß, endlich die Güterkonfiskation und die Todesstrafe. — Die archivalischen Beilagen S. 563 ff. sind zumeist dem Archiv der Inquisition zu Carcassonne entnommen.

97. Einen „Bericht über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf dem Gebiet der vorreformatorischen Zeit“ giebt Karl Müller in den „Vorträgen der theologischen Konferenz zu Gießen“, 3. Folge (1887), S. 29 bis 65.

98. Die Leser der „Zeitschrift“, welche sich Joh. Gottschick für seine Untersuchung über Hus', Luther's und Zwingli's Kirchenbegriff zu Dank verpflichtet fühlen, werden mit Freuden die Giefsener Gratulationsschrift desselben über „Luther's Anschauungen vom christlichen Gottesdienst und seine thatsächliche Reform desselben“ (IV und 81 S. in gr. 8. Freiburg i. B., Mohr, 1887) begrüßen. Im Gegensatz gegen den liturgischen Archaismus sucht der Verfasser durch vollständige Darlegung von Luther's Anschauungen über den gemeinsamen Gottesdienst und durch Prüfung derselben an seinen religiösen Grundgedanken zu zeigen, daß die Schöpfung einer wirklich lutherischen Liturgie eine noch ungelöste Aufgabe sei. Luther's Umbildung der römischen Messliturgie ist überhaupt von keinem positiven liturgischen Konstruktionsprinzip geleitet und steht unter dem Einfluß der lediglich pädagogischen Auffassung des Kultus, die mit seinen Anschauungen von Amt und Gemeinde in Widerspruch steht und entweder zum Katholicismus oder zur Entwertung des öffentlichen Gottesdienstes führt, wie dieselbe auch aus dem Katholicismus stammt und auch dort schon mit der Behauptung verbunden ist, daß die höhere Frömmigkeit des Gottesdienstes nicht bedarf. Dagegen hat Luther — und dieser Nachweis ist der neue positive Ertrag der Schrift — neben der pädagogischen Auffassung des öffentlichen Gottesdienstes auch die entgegengesetzte selbst abgeleitet, daß derselbe gemeinsames Lob- und Dankopfer der gläubigen Gemeinde und als solches unmittelbares Bedürfnis aller und zunächst Selbstzweck sei. Der Predigt weist Luther in dieser Gedankenreihe die Aufgabe zu, durch Lobpreis der Wohlthaten Gottes die Gemeinde zu der Anbetung zu treiben, welche von Lob und Dank zu Beichte, Bitte und Fürbitte fortzuschreiten hat, so daß demgemäß, wenn diese Gedanken zum liturgischen Prinzip gemacht würden, die herkömmliche Ordnung des Gottesdienstes umgekehrt werden müßte.

99. A. von Dommer hatte 1885 eine mustergültige Beschreibung der auf der Hamburger Stadtbibliothek be-

findlichen Lutherdrucke der Jahre 1516—1519 gegeben (s. Zeitschrift VII, 340f.). In seinem soeben erschienenen Buche: „Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523“ (Leipzig, Grunow, 1888—VIII und 277 S. in gr. 8) hat er diese Arbeit wieder aufgenommen und, sich das Jahr 1523 als Grenze setzend, zu Ende geführt. Die Drucke 1516—1519 (hier von 87 zu 92 angewachsen) sind grossenteils neu bearbeitet. Im ganzen sind hier jetzt 412 Lutherdrucke mit einer noch nicht dagewesenen Genauigkeit und Sicherheit verzeichnet. Diese Arbeit, das Werk eines unsäglichen Fleisses und der peinlichsten Gewissenhaftigkeit, steht einzig da in der Lutherlitteratur, und ich bezweifle, daß die gesamte Bibliographie eine gleich klassische Leistung aufzuweisen hat. Für die Bestimmung der zahlreichen jedes Druckvermerkes entbehrenden Drucke hat v. Dommer nicht blofs die etwa vorhandenen Titelbilder und Titelborduren (von denen die zweite Abteilung des Werkes, S. 213—269, in 160 Nummern eine minutiöse Beschreibung und damit für den Lutherforscher ein ausgezeichnetes Hilfsmittel bietet), nicht blofs die Schriftgattung verwertet, sondern auch die gesamte typographische Anordnung und Ausstattung. Zu dem Zwecke hat er durchweg die Kolumnenbreite gemessen (desgl. vielfach Höhe und Breite des Titelschriftfeldes oder auch die gemeinsame Höhe der Titelzeilen) und in Millimetern angegeben, wie auch die durchschnittliche Zahl der Zeilen des Textes bei jedem Drucke verzeichnet ist. Nicht weniger genau ist die Angabe der verschiedenen in Titel und Text zur Anwendung gekommenen Schrift (Missal, Gotisch, Schwabacher, Antiqua u. s. f.). Auf Grund dieser mit der erstaunlichsten Sorgfalt geführten Untersuchungen ist es dem Verfasser gelungen, die ohne Impressum vorliegenden Drucke mit wenigen Ausnahmen (nur bei sieben hat er darauf verzichtet) sicher unterzubringen¹. Hält das bei einer nicht

1) Fast ein Viertel aller hier verzeichneten Drucke (gerade 100) kommt auf Luther's ersten Drucker, Johann Grunenberg. Nr. 1, Luther's erste, noch unvollständige Ausgabe der „Deutschen Theo-

geringen Anzahl derselben, da sie aus bekannten und un-
 gemein thätigen Offizinen hervorgegangen sind, für jeden
 auf diesem Gebiete bewanderten nicht allzu schwer, so weiß
 doch gerade der Eingeweihte, welches Maß von biblio-
 graphischen Kenntnissen, von Scharfblick und Scharfsinn,
 welche Menge von Nachforschungen und von mühevollen
 Vergleichen dazu gehört, die seltenen Drucke anderer
 Firmen in zuverlässiger Weise zu bestimmen. Die Fest-
 stellung der Druckorte und Drucker bietet aber nicht etwa
 bloß einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Ver-
 breitung der Schriften Luther's, sondern kann unter Um-
 ständen auch für den Forscher von nicht geringer Bedeu-
 tung werden. Hier ein Beispiel davon. Damit beschäftigt,
 die verschiedenen Berichte über Luther's Auftreten in Worms
 und die mannigfachen Drucke seiner großen Reichstagsrede
 zu bestimmen, sehe ich mich hierin durch v. Dommer, der
 im ganzen 16 dergleichen Drucke aufzählt (s. die Nummern
 219—231^a, dazu der S. 116 A. 1 und der S. 214f. aufge-
 führte Druck), in erwünschtester Weise gefördert. Bekannt-
 lich liefern nur zwei der gleichzeitigen Flugschriften, eine
 lateinische (v. Dommer S. 116 A. 1) und eine deutsche, die
 in zwei Druckvarianten bekannt ist (v. Dommer, Nr. 223
 und 224), das Wormser Lutherwort in der traditionell ge-
 wordenen Fassung: „*Ich kan nicht anderst, hie stehe ich,
 Got helff mir. Amen.*“ Man hat in den vielfachen Ver-
 handlungen über die Frage nach der Ursprünglichkeit dieses
 Wortes auf diese Drucke aus dem doppelten Grunde kein
 Gewicht legen zu sollen gemeint, weil sie erstens undatiert
 sind und zweitens ihrem Ursprung nach völlig im Dunkel
 lagen. Von dem lateinischen Druck kann ich nun nach-
 weisen, daß er bereits aus dem Jahre 1521 stammt — und
 von beiden (oder genauer: von allen drei) Drucken führt
 v. Dommer den überzeugenden Beweis, daß sie aus der
 Druckerei des Johann Grunenberg in Wittenberg hervor-

logie“, früher verloren geglaubt, nach v. Dommer „eine nur in we-
 nigen Exemplaren bekannte Seltenheit“, besitzt die Leipziger Uni-
 versitätsbibliothek in zwei Exemplaren.

gegangen sind (beiläufig die einzigen Wittenberger unter den Wormser Reichstagsschriften, die v. Dommer gesehen hat). Das Wort ist also schon damals und unter Luther's Augen in dieser Fassung verbreitet worden. Von demjenigen Drucke (v. Dommer, Nr. 229), den wir schon früher für die älteste aller Relationen zu halten Ursache hatten, weist v. Dommer nach, daß er vom Orte der Handlung selbst ausgegangen ist; nach vielen vergeblichen Nachforschungen hat er nämlich die Entdeckung gemacht, daß Hans von Erfurt in Worms der Drucker ist. — Auch an ausführlichen Exkursen, z. B. 156 ff. über die Druckgeschichte von Luther's deutscher Postille von 1522 (v. Dommer, Nr. 300), fehlt es nicht. — Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß das splendid ausgestattete Werk auch in typographischer Hinsicht eine Musterleistung ist und der Hamburger Druckerei von Lütcke & Wulff zu hoher Ehre gereicht. Zum erstenmal nämlich sind hier die Titel, die weiterhin angeführten Lemmata, die Textproben durchgehends in der Schrift der Originale (durch Anwendung der obengenannten Schriftgattungen in verschiedener Größe) wiedergegeben worden, unter sorgsamer Berücksichtigung der typographischen Eigentümlichkeiten (wie gebundener Buchstaben, Kapitelzeichen, Blättchen u. s. w.). Welche Förderung der Lutherbibliographie hierdurch zuteil geworden ist, bedarf keiner Ausführung.

100. In „The Quaterly Review of the Evangelical Lutheran Church“ XVII, 3 (Gettysburg, July 1887), S. 309 bis 334 behandelt Philip Schaff „Luther before the Diet of Worms“, hiermit ein Kapitel aus seiner „History of the Reformation“ vorausschickend.

101. Eine lehrreiche Anzeige des zweiten Bandes von Enders' Briefwechsel Luther's hat Kawerau in den „Theologischen Studien und Kritiken“ 1888, S. 378—388 geliefert.

102. Von Luther's Acta Augustana hat Buchwald in der Zwickauer Bibliothek ein Exemplar der editio princeps aufgefunden, welches dem Schicksal aller bisher

bekanntem Exemplare dieser Ausgabe entgangen ist, daß in dem Nachwort Luther's über das Breve an Cajetan vom 23. August 1518 der erste Absatz — acht Zeilen — von der Zensur durch Druckerschwärze unleserlich gemacht wurde. Buchwald teilt in den „Studien und Kritiken“ 1888, S. 166—169 die Zeilen, an deren Entzifferung noch jüngst Knaake (II, 3) mit geringem Erfolg sich versucht hat, mit. Luther deutet hier an, daß er das Breve für das Machwerk eines Fälschers halte, da dem Kurialstil entgegen der Kardinal Cajetan nicht „Venerabilis frater“, sondern „Dilecte fili“ angeredet sei. Dieser Grund kann freilich nichts beweisen; denn die hier gebrauchte Anrede findet sich oft in Breven an Kardinäle jener Zeit.

103. „Zur Kritik des Textes der Predigten Luther's über das erste Buch Mosis (1523/24)“ teilt Buchwald (Theologische Studien und Kritiken 1887, S. 737—749) aus der Nachschrift Stephan Roth's die Erklärung von Gen. 26 mit, unter teilweiser Vergleichung der 1527 gedruckten Nachschrift (E. A. 34, 79 ff.). Obgleich Luther von letzterer in der Vorrede (E. A. 33, 3) sagt: „Solche Predigte sind durch andere Gelehrte aufgefangen und alhie zusammenbracht, also daß ich mirs wohl gefallen lasse und für meine Predigt erkenne“, so ist doch nach der hier gelieferten Probe der Text Roth's wertvoll.

104. Ebenda S. 750—754 giebt Buchwald einen „Versuch der Lösung eines chronologischen Rätsels bz. zweier Predigten Luther's“. Mit Recht weist er den bloß des Druckjahres wegen dem Jahre 1522 zugewiesenen Sermo de S. Antonio (E. A. Op. v. a. VI, 449 ff.) einer anderen Zeit zu. Sein Versuch, ihn 1516 oder 1517 unterzubringen, ist diskutabel. Denn offenbar gehört der Sermo, wenn er überhaupt von Luther ist, einer frühen Zeit an. Dagegen kann ich es nicht billigen, daß Buchwald mit diesem Sermon die von Roth in die Kirchenpostille aufgenommene Kirchweihpredigt Luther's (E. A. 15², 548 ff.) in Verbindung bringt und ihm gleichzeitig sein läßt. Die von

Buchwald in dem ersten Satze der Predigt angenommene Bezugnahme ist nicht vorhanden; der von ihm beigebrachten Parallele mit der Vorlesung über das Buch der Richter fehlt die Beweiskraft. Der Inhalt der Predigt aber verbietet es bestimmt, sie in die Jahre 1516/17 zu verlegen; es müßte denn eine Überarbeitung stattgefunden haben. Aber der in Zwickau befindliche Text Roth's ist, nach Buchwald's Angabe, in der Kirchenpostille wörtlich ins Deutsche übertragen.

105. Dem „Jahresbericht der Lausitzer Predigergesellschaft zu Leipzig“ vom Dezember 1387 ist eine Abhandlung des Prof. Dr. Grundt in Dresden vorausgeschickt: „Luther's Urtheile über seine hebräischen Kenntnisse. Ein Beitrag zur Würdigung der hebräischen Studien des deutschen Reformators.“

106. Als Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel 1887 veröffentlicht Rud. Stähelin „Briefe aus der Reformationszeit, größtenteils nach Manuskripten der Zwinger'schen Briefsammlung“ (36 S. in 4; auch im Buchhandel, Basel, Fel. Schneider). Von den 15 Briefen sind sieben von Butzer geschrieben (an Spalatin und Capito 1520/21) und fünf von Zwingli (1523—1528); Nr. 13 gehört dem Erasmus an (1534), Nr. 15 ist von Aonio Paleario (1566). Für das Verständnis sorgen die Anmerkungen Stähelin's S. 30 ff. Mit besonderer Freude werden die Butzerbriefe begrüßt werden.

107. Die Leipziger Dissertation „Der Reichstag von Nürnberg 1522/23“ von Otto Redlich (149 S. in gr. 8, Leipzig, Gust. Fock 1887) ist eine sorgsame Darlegung mit Hilfe von Akten des Dresdener, Weimarer und Frankfurter Archivs (die Planitzbriefe konnte der Verfasser noch Wülcker's Abschrift benutzen).

108. Eine fühlbare Lücke in der Geschichte des Bauernkrieges füllt W. Falckenheiner aus: „Philipp der

Großmütige im Bauernkriege“ (Marburg, Elwert, 1887, 143 S. in 8), indem er zum erstenmal auf Grund archivalischer Forschung den Anteil Philipp's an der Bewältigung des Aufstandes in Hessen (Fulda, Werrathal, Hersfeld und Schmalkalden) und Thüringen (Zug der vereinigten Fürsten gegen die thüringischen Bauern bis zu den Kämpfen von Frankenhausen und Mühlhausen) darlegt. Ein Exkurs S. 65 ff. giebt eine „Kritik der Quellen zur Schlacht von Frankenhausen“ (gegen Gust. Droysen gerichtet). Besonderen Wert verleihen der Schrift die reichhaltigen urkundlichen Beilagen S. 78—132, welche zumeist dem Marburger Archiv entnommen sind.

109. Einen Beitrag „zur Geschichte des Bauernkriegs in Thüringen“ bietet auch Jul. Pistor in den jüngst gegründeten „Monatsblättern des Thüringisch-Sächsischen Vereins“, Bd. I (1887), S. 5 ff. und 39 ff. Unter den vier hier abgedruckten Aktenstücken (aus dem Marburger Archiv) zieht besonders der Brief des Herzogs Georg an Landgraf Philipp (vom 8. Oktober 1525) über Luther's Verhalten im Bauernkriege die Aufmerksamkeit auf sich.

110. Noch niemals ist für einen Reichstag der Reformationszeit der archivalische Stoff in einer solchen Vollständigkeit zusammengebracht worden wie von Friedensburg für den Speierschen Tag von 1526: „Der Reichstag zu Speier 1526 im Zusammenhang der politischen und kirchlichen Entwicklung Deutschlands im Reformationszeitalter“ (Berlin, Gärtner, 1887. — XIV und 602 S. in gr. 8). Der Verfasser, welcher (s. oben S. 493 f.) an der von der Historischen Kommission der Münchener Akademie in Aussicht genommenen Herausgabe der Reichstagsakten des Reformationszeitalters mitarbeiten wird, hat durch die umsichtige Forschung, welche dieser Arbeit zugrunde liegt, seine Befähigung zu diesem Werke vollauf dokumentiert. Aber auch der Verarbeitung des weitsichtigen Stoffes, wie er nun ihm zum erstenmal vorlag, wird man seine Anerkennung nicht versagen können: es gehörte keine geringe

Kraft dazu, dieses zum Teil spröde Material zu bewältigen. Eine ruhige und sichere Methode, das unbefangene Abwägen aller in Betracht kommenden Momente haben es dem Verfasser ermöglicht. Nur an einem wichtigen Punkte ist ihm dies, wenn ich mich nicht täusche, nicht gelungen. Die Reformgutachten, welche im Laufe des Juli aus den Beratungen der Kurien der Kurfürsten wie der Fürsten und Stände hervorgingen (mit Recht legt Friedensburg auf das Gutachten des Achterausschusses der Fürsten gleich Ranke das grösste Gewicht), scheinen mir nämlich nicht ganz in den richtigen Zusammenhang eingereiht zu sein, wenn Friedensburg vorher von der Entstehung des Ende Juli beschlossenen grossen Ausschusses erzählt, dessen Bildung — zumal bei dem Ausfall der Wahl in der Fürstenkurie am 31. Juli — unmittelbar die Katastrophe vom 1. August, das gewalthätige Eingreifen Ferdinand's zur Folge hatte. Wir erfahren zwar, daß die Anregung zur Niedersetzung eines Gesamtausschusses von der Fürstenkurie ausgegangen ist, nicht aber, von welchem Beweggrunde die Fürsten sich dabei haben leiten lassen, und in welchem Verhältnis dieses Bestreben zu jener Reformtendenz steht, welches ihr Ausschufs der acht durch seine Ausarbeitungen vom 14., 20. und 30. Juli einen so kräftigen Ausdruck verlieh. Jetzt fielen ja plötzlich (s. Friedensburg S. 339) diese Gutachten ins Wasser, war die ganze Arbeit umsonst geschehen! Hat man das gewollt? oder war das eine unbeabsichtigte Wirkung? und, wenn letzteres der Fall, wie hat man sich denn die etwaige Verwertung der bisherigen Vorschläge vorgestellt? Genug, ich vermisse eine genügende Erklärung für die Einsetzung des grossen Ausschusses. Auch sieht man bei der Gruppierung Friedensburg's nicht recht, in welcher Weise das (von ihm stark betonte) Erscheinen der fürstlichen Führer der evangelischen Bewegung (Philipp's von Hessen am 12. Juli, des sächsischen Kurfürsten am 20.) in den Gang der Entwicklung eingegriffen hat (man vergleiche das Kapitel: „Das Evangelium auf dem Reichstage“, S. 287 ff.). — In anderen Abschnitten wird einer oder der andere vielleicht eine etwas knappere Darstellung wünschen.

Aber das Verfahren Friedensburg's bietet jedenfalls den Vorteil, daß nunmehr das einschlagende Quellenmaterial für jeden Forscher zu eigener weiterer Verwertung in zuverlässigen und höchst umsichtig gemachten Auszügen vorliegt. Wenn der Historiker später die Möglichkeit haben wird, auf die Reichstagsakten zu verweisen, dann wird er sich auch kürzer fassen können. Jetzt kann man meines Erachtens dem Verfasser für den Reichtum seiner ausführlichen Mitteilungen nur dankbar sein. Diese erfahren eine willkommene Erweiterung durch die sorgsam ausgewählten archivalischen Beilagen S. 497—581. Es würde mich zu weit führen, wollte ich die Perlen, welche diese Sammlung enthält, erst einzeln aufzählen. — Mit besonderer Sorgfalt hat Friedensburg auch die Entstehung jener Klausel verfolgt, auf deren Annahme die Bedeutung des Speierschen Tages beruht. Zu der durch Kluckhohn (s. oben S. 497f.) angeregten Frage nach dem ursprünglichen Sinne der Klausel nimmt Friedensburg, ohne sich mit den Auffassungen Ranke's einerseits und Janssen's wie Kluckhohn's andererseits auseinanderzusetzen, S. 481 ff. Stellung. Und zwar vertritt er eine die Mitte haltende Ansicht: die Klausel habe ein Provisorium geschaffen, welches bei Versagen der angerufenen höheren Instanzen unhaltbar war, und so sei die Auslegung durch die Evangelischen, wiewohl rechtlich nicht begründet, doch durch die thatsächliche Notlage gerechtfertigt gewesen. Ich vermag diesem Ergebnis von Friedensburg nicht beizustimmen, finde vielmehr gerade durch seine Darstellung des Herganges die Auffassung Ranke's im wesentlichen bestätigt. Von Friedensburg ist meiner Meinung nach der Kompromisscharakter der Formel nicht genügend hervorgehoben. Doch das bedarf einer eingehenderen Auseinandersetzung, als sie an diesem Orte möglich ist. Ich gedenke demnächst in der Zeitschrift auf die Streitfrage zurückzukommen.

111. Bei weitem unbefangener und gründlicher als Eheses (s. oben S. 497) behandelt Rud. Grethen, ein Schüler Baumgarten's, „Die politischen Beziehungen

Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523—1527“ (Hannover 1887, IV und 187 S. in gr. 8).

112. Die von der philosophischen Fakultät zu Göttingen gekrönte Preisschrift von Adolf Wrede: „Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner“ (Göttingen 1887, VI und 227 S. in gr. 4) ist die erste quellenmäßige Behandlung des Gegenstandes. Nach einer Übersicht über die bisherigen Bearbeitungen, setzt Wrede bei der Hildesheimer Stiftsfehde ein und behandelt dann in zwei Abschnitten 1) die Einführung der Reformation im Fürstentum Lüneburg bis zum Jahre 1530, und 2) die Reformation der Stadt Lüneburg und den Widerstand der Klöster. Mit Recht stellt der Verfasser Herzog Ernst als den Mittelpunkt des gesamten Lüneburgischen Reformationswerkes hin, neben den religiösen auch seine politischen Motive würdigend.

113. In der „Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins“, N. F. III, 1, 112—119 behandelt K. Hartfelder: „Die Berufung Melanchthon's nach Heidelberg 1546“, über welche drei hier abgedruckte Aktenstücke aus dem Weimarer Archiv Licht verbreiten.

114. Eine Publikation von hohem Werte hat Jul. Köstlin begonnen, indem er angefangen hat, in den Osterprogrammen der Universität Halle-Wittenberg „Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät“ aus der Fakultätsmatrikel zu veröffentlichen. Das vorliegende Programm von 1887 (IV und 29 S. in 8) bringt sie zunächst für die Jahre 1503 bis 1517.

115. Gegen Ablauf des Jahres 1887 ist eine schon seit lange vorbereitete Publikation (s. die Nachrichten VI, S. 153; VII, S. 497) erschienen: „Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malveziani iussu instituti Germanici Savignyani

ediderunt Ernest. Friedländer et Carol. Malagola“, Berolini, Typis et impensis Georgii Reimeri, MDCCCXXXVII (XL u. 504 S. in Fol., mit fünf Buntdrucktafeln — № 38). Vorgehen die gesonderten Vorreden der beiden Herausgeber, von denen Malagola sich über die „Memorabilia nationis Germanicae in studio Bononiensi“ verbreitet. Auf die Statuten und Privilegien (S. 1 ff.) folgen S. 32—339 die Annales von 1289—1562; im Anhang dazu S. 339 ff. die Matricula Doctorum vom Ende des 15. Jahrhunderts ab, wo wir vielen bekannten Namen des Reformationszeitalters begegnen. S. 345 ff. schliessen sich einschlagende Aktenstücke an von 1265—1543. Die Benutzung des Ganzen erleichtert ein eingehender Index S. 427 ff.

116. In Band XXXII der „Publikationen aus den Kgl. Preufs. Staatsarchiven“ (Leipzig 1887) beginnt E. Friedländer den Abdruck „Alterer Universitätsmatrikeln“. Der vorliegende erste Band bringt die Matrikel der Universität Frankfurt a. O. von dem Rektorate des Conrad Wimpina 1506 an bis zum Jahre 1648 (793 S.). Die Matrikeln von Köln und Greifswald sollen sich anschliessen.

117. Dr. theol. Dalton in Petersburg beabsichtigt die in seinem Werke „Johannes a Lasco, Beitrag zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands“ (Gotha 1881) benutzten ältesten Protokolle der kleinpolnischen Synoden zugleich mit einer Nachlese zu dem von Kuyper herausgegebenem Epistolarium Lasko's zu veröffentlichen.

118. Von Aug. v. Druffel's Monumenta Tridentina behandelt das 3. Heft (München 1887. — S. 265 bis 400) die Monate Januar und Februar 1546.

119. In dem „Historischen Taschenbuch“, Jahrgang 1888 (= 6. Folge, 7. Band), S. 305—328, setzt W. Maurenbrecher seine Darstellung des Tridentiner Konzils (s. Nachrichten Bd. VIII, S. 511) fort: „Tridentiner Konzil.

Begründung der katholischen Glaubenslehre“. Maurenbrecher zeigt, wie das Dekret der vierten Session (8. April 1546) über Bibel und Tradition zustande gekommen ist.

120. „Die Stellung des Kaisers Ferdinand I. zum Trienter Konzil vom Oktober 1561 bis zum Mai 1562“ behandelt die Bonner Dissertation von Hugo Löwe (Bonn 1887. — 85 S. in 8).

Th. Brieger.

121. Dr. Eugen Schneider, Archivsekretär in Stuttgart, hat eine Württembergische Reformationsgeschichte herausgegeben (VIII und 143 S. 8°. Stuttgart, Roth, 1887), in welcher der äußere Entwicklungsgang der württembergischen Reformation und des württembergischen Kirchenwesens bis 1555 dargestellt und der Spiegelung desselben in den einzelnen Pfarreien u. s. w. besondere Rücksicht gewidmet wird. Benutzt ist namentlich zum erstenmal das Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

K. Müller.

122. Die Rostocker Licentiaten-Dissertation von Joh. Seehawer: „Zur Lehre vom Brauch des Gesetzes und zur Geschichte des späteren Antinomismus“ (Rostock 1887. — 116 S. in 8) behandelt einerseits den Antinomismus von Poach, Anton Otto in Nordhausen (über welchen aus dem Nordhäuser Stadtarchiv neue Aufschlüsse gegeben werden), Michael Neander und Andr. Musculus, andererseits den Streit um die wittenbergisch-melanchthonische Definition des Evangeliums als Bußpredigt (S. 93 ff. archivalische Beilagen).

123. Der neueste, 25. Band der „Allgemeinen deutschen Biographie“ behandelt u. a. Heinr. Eberh. Gottl. Paulus (Wagenmann), Peucer (derselbe), Pellikar (Riggenbach), Peutinger (Lier), Pfeffinger (Lechler), Jul. v. Pflug (Brecher); besonders ist aber auf-

merksam zu machen auf den eingehenden Artikel Philipp von Hessen von Friedensburg (S. 765—783).

124. Die Fortsetzung des oben Nr. 63, S. 501f. erwähnten Aufsatzes von Unkel (die Koadjutorie Ferdinand's von Bayern im Erzstift Köln), Historisches Jahrbuch VIII, 583—608, bringt lediglich Beilagen, Aktenstücke aus römischen Archiven, namentlich den ausführlichen „Koadjutorievertrag und die Wahlkapitulation Ferdinand's“ vom 13. Dezember 1595.

125. W. Geesink's (Kuyper in Amsterdam gewidmete) Schrift „Calvinisten in Holland“ (Rotterdam 1887. — 292 S. in 8) behandelt Franciscus Junius (1545 bis 1602), Petrus Plancius (1552—1622), Cornelius Geselius (1583—1614) und „De doleerende Kerk van Rotterdam (1611—1618)“.

126. Volkmar Wirth hat eine Art von Selbstbiographie aus dem 17. Jahrhundert zum Abdruck gebracht: „Bartholomäus Dietwar. Leben eines evangelischen Pfarrers im früheren markgräflichen Amte Kitzingen, 1592 bis 1670, von ihm selbst erzählt“ (Kitzingen 1887. — IV und 182 S. in 8). Die Aufzeichnungen des hausbackenen lutherischen Pfarrers (von 1592—1648 in dem letztgenannten Jahre — aber jedenfalls vielfach auf Grund gleichzeitiger Notizen — gemacht, von 1649 ab wohl jährlich niedergeschrieben) bieten Beiträge zur Kultur- und Kirchengeschichte während des Dreißigjährigen Krieges, welche zum Teil von mehr als lokalem Interesse sind. Besonders anschaulich tritt dem Leser die katholische Intoleranz entgegen, welche die armen Evangelischen des Amtes Kitzingen unter dem zeitweisen Regimente der Bischöfe von Würzburg zu fühlen bekamen: ein beachtenswertes Stück Gegenreformation ist hier in aller Schlichtheit erzählt.

127. Über „Spinola's Unionsbestrebungen in Brandenburg“ (1676 und 1682) handelt Hugo Landwehr in den

„Märkischen Forschungen“, Bd. XX (1887), einige Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin verwertend und auf den politischen Hintergrund hinweisend.

128. Die Ende November 1887 ausgegebene „Kirchengeschichte im Grundriss“ von Rud. Sohm (Leipzig 1888) wird demnächst in zweiter Auflage erscheinen.

Th. Brieger.